

Allgemeine Vertragsbedingungen cs communication systems GmbH für Mietverträge (Stand 01.06.2019)

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen unter B. gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge und sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Abtretungsverbot, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber uns an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt davon unberührt.
2. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen statthaft.
3. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht gleichfalls nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 4 Datenschutz

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage unter <https://www.citrus-tel.de/datenschutz.php>.

§ 5 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Ludwigsburg. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

B. Mietbedingungen

§ 1 Mietgegenstand und Übergabe

1. Die Sache wird in neuem oder in neuwertigem und technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand in diesem Zustand zu erhalten.
2. Wir werden die vertragsgegenständliche Mietsache in den Räumen des Kunden aufstellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Wir erbringen Serviceleistungen an von uns gelieferten Mietgegenständen gem. den Allgemeinen Servicebedingungen.
4. Sonderwünsche des Kunden werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

§ 2 Mietzeit

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der betriebsbereiten Übergabe des Kommunikationssystems. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich auf das laufende Kalenderjahr und anschließende fünf Kalenderjahre.
2. Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist.

§ 3 Miete

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Miete ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.
4. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Miete ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, den Verzugsschaden geltend zu machen. Für Mahnungen können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erheben, jedoch nur für insgesamt 2 Mahnschreiben je Anlass. Das Recht des Kunden nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
5. Der Kunde kann gegen die Miete mit Forderungen aufgrund der §§ 536 a, 539 BGB oder aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen zu viel gezahlter Miete die Aufrechnung erklären. Mit anderen Forderungen kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ist der Kunde nach den Sätzen 1 und 2 zur Aufrechnung berechtigt, so hat er uns seine Absicht zur Aufrechnung mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Mietforderung in Textform anzuzeigen.
6. Setzt der Kunde den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 4 Mängelhaftung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
2. Im Übrigen haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Der Kunde ist verpflichtet, uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde verzichtet auf jeglichen Ersatz von Aufwendungen für Instandsetzungen, die vorgenommen werden, ohne zuvor von uns Abhilfe innerhalb angemessener Frist verlangt zu haben. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen, die wegen Gefahr in Verzug getätigt werden müssen. Entsteht aufgrund nicht rechtzeitiger Anzeige des Kunden ein weiterer Schaden, so ist der Kunde für diesen ersatzpflichtig.
5. Im Übrigen ist der Kunde im Falle unterlassener rechtzeitiger Mitteilung nicht berechtigt, Mietminderungsansprüche geltend zu machen, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Ergibt die Überprüfung einer Störungsmeldung, dass keine Störung an unseren technischen Anlagen vorlag, hat der Kunde uns den für die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwand zu ersetzen, wenn der Kunde bei Fehlersuche in zumutbarem Umfang hätte erkennen können, dass die Störung nicht von uns verursacht war.
7. Die Gewährleistungsrechte umfassen keine Wartungs- oder Reinigungsleistungen.

§ 5 Nutzung der Mietsache

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich und schonend zu behandeln. Er hat die Außenumstände, die für die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Funktionsweise erforderlich sind, insbes. Klimatisierung etc., sicherzustellen.

§ 6 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet bei Schäden an den Mietgeräten, Verlust und sonstige Mietvertragsverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Mit Ablauf der Mietzeit sind die Mietgegenstände in vertragsgemäßem Zustand und gereinigt zurückzugeben.
2. Sollte der Zustand nicht dem vertragsgemäßen Zustand entsprechen, sind wir berechtigt dem Kunden die Kosten für die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands in Rechnung zu stellen; jedoch nicht mehr als der Neupreis des Gegenstands.

Geschäftsbedingungen der cs communication systems GmbH für die Berechnung von Dienstleistungen (Stand 01.06.2019)

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Für sämtliche Verträge mit cs communication systems GmbH gelten zuerst die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf- und Serviceverträge“ oder die „Allgemeinen Bedingungen für Mietverträge“ und dann die „Geschäftsbedingungen für die Berechnung von Dienstleistungen“ und das „Service Level Agreement (SLA)“, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Abweichende Bedingungen des Kunden, die cs communication systems GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für cs communication systems GmbH unverbindlich, auch wenn cs communication systems GmbH ihnen nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich widerspricht. Die allgemeinen Bedingungen der cs communication systems GmbH gelten auch für künftige Verträge und Bestellungen

B. Preise

1. Für die Berechnung von Dienstleistungen gelten die Preise der aktuell gültigen Preisliste. Bei Einsätzen vor Ort werden die Anfahrtkosten gem. der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
2. Bei vereinbarten Festpreisen für die *Inbetriebnahme* von Hard- und Software die von cs communication systems GmbH geliefert wurde gelten folgende Vereinbarungen:
 - 2.1 Im Festpreis für Inbetriebnahme ist enthalten:
 - * Auspacken der gelieferten Hard- und Software
 - * Laden und installieren erforderlicher Software
 - * Konfigurationsgespräch vor Montagebeginn, bei kompletten Kommunikationssystemen max. 1 Stunde
 - * Montage an eine frei zugängliche Wand oder in einen frei zugänglichen Datenschrank
 - * Anschaltung an ein vorhandenes, funktionsfähiges und dokumentiertes Leitungsnetz
 - * Standardprogrammierung (Betriebsbereit intern, betriebsbereit extern, Teilnehmernummer)
 - * Montage von Telefonen mit Standardanschlussschnüren an vorhandene, funktionsfähige und frei zugängliche Anschlussdosen
 - * Montage von DECT-Sendern an vorhandene und funktionsfähige Anschlussdosen
 - * Kurzeinweisung in die Grundfunktionen, bei kompletten Kommunikationssystemen max. 1 Stunde
 - * Installation von max. 2 CTI-Clients auf Kundenrechnern mit einer Dauer von max. 30 Minuten
 - * Installation von max. 2 GSM-Clients auf Kundenmobiles mit einer Dauer von max. 30 Minuten
3. Nicht im vereinbarten Festpreis enthalten sind und werden nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch zu den gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet:
 - * Demontage, Entsorgung oder Rücklieferung vorhandener Hard- und Software
 - * Montage, Prüfung, Erweiterung, Dokumentation und Bereinigung Leitungsnetzen, Verteilern und Datenschränken
 - * Anfahrten
 - * Individuelle Programmierung auf Kundenwunsch
 - * Installation von Software auf kundeneigene Hardware
 - * Zusätzlicher Projektaufwand wie z.B. Klärungen mit Netzbetreibern, Systemadministratoren, Lieferanten anderer Gewerke, etc.
 - * Klärung spezieller Programmierung auf Machbarkeit
 - * Anschaltung vorhandener Einrichtungen wie Türsprechstellen, Türöffner, Faxgeräte, Wecker, etc.
 - * Teilnahme an vom Kunden angeordneten Meetings
 - * Wartezeiten
 - * Freiräumen von Montagestandorten
 - * Zusätzlicher Aufwand in der Folge fehlender Voraussetzungen, wie z.B. unfertiges Leitungsnetz, unfertiger Installationsstandort oder unfertige/noch nicht vorhandene kundenseitige Fremdprodukte
 - * Montagematerial wie Dosen, Anschlussleisten, Kabel, Patchfelder, Patchkabel, etc.
 - * Kosten für Fracht- und Verpackung
 - * Entsorgen des Verpackungsmaterials

C. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde stellt auf Anforderung von cs communication systems GmbH zur Erfüllung der beauftragten Dienstleistungen kostenlos zur Verfügung:

- Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten
- Pläne und Dokumentationen
- Erforderliche Starkstromanschlüsse
- Termingerechte Übermittlung des ausgefüllten Datenblatts zur Programmierung eines Kommunikationssystems
- Gem. Abnahmeprotokoll übergebene Software
- IP-Adressen
- Aktuelle Datensicherungen
- Erforderliche Passwörter
- Einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner vor Ort zur Klärung von Rückfragen
- Anwesenheit des EDV-Systemadministrator

Service Level Agreement (SLA) (Stand 01.06.2019)

Servicezeiten

Die Standard-Servicezeit von Mo.-Fr. außer an Wochenenden und Feiertagen ist jeweils von 8.00 – 17.00 Uhr (Mindestzeitraum). Wird eine Störung innerhalb dieser Zeit gemeldet, wird diese gemäß Service Level ohne zusätzliche Kosten behoben.

Die Beseitigung von Störungen außerhalb der o. a. Kernarbeitszeit ist kostenpflichtig. Soll eine aufgetretene Störung außerhalb der vereinbarten Servicezeit kostenpflichtig behoben werden, ist vorab eine schriftliche Beauftragung (Fax oder E-Mail) erforderlich.

Der Bereitschaftsdienst ist außerhalb der o. a. üblichen Geschäftszeiten (Mindestzeitraum) von 06.00 – 22.00 Uhr an Werktagen und an Wochenenden und Feiertagen zwischen 09.00 – 20.00 Uhr über das Outcalling unserer Hotline erreichbar.

Störungsmeldung

Um die Servicezeiten einzuhalten, können Störungen nur auf folgenden Kontaktwegen gemeldet werden.

Während der üblichen Geschäftszeit:

Telefonisch: +49-7144-8846-32
E-Mail: support@citrus-tel.de
Fax: +49-7144-8846-50

Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten:
(automatische Weiterleitung per Outcalling an den Bereitschaftsdienst)

Telefonisch: +49-7144-8846-32

Vorgehensweise

Bei Eingang einer Störung wird via Ferndiagnose im Rahmen der max. Reaktionszeiten gemäß Servicelevel die Fehlerursache analysiert und durch geeignete Maßnahmen behoben.

Wird bei der Fehlerdiagnose festgestellt, dass ein Einsatz vor Ort erforderlich ist, wird dieser gemäß vereinbarten Service Level erbracht und abgerechnet.

Beschreibung der Service Levels

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sind in der monatlichen Pauschale des jeweiligen Service Levels enthalten.

Service Level 1:

- Bereitstellung einer Servicehotline
- Bereitstellen von Servicepersonal zu den genannten Zeiten
- Bevorratung / Beschaffung von Ersatzteilen
- Bereitstellung eines Remotezugangs seitens citrus
- Bereitstellung von Servicetools
- Störungsanalyse per Remote
- Störungsbeseitigung per Remote
- Telefonische Unterstützung
- Reaktionszeit max. 4 Stunden

Service Level 2:

- Bereitstellung einer Servicehotline
- Bereitstellen von Servicepersonal zu den genannten Zeiten
- Bevorratung / Beschaffung von Ersatzteilen
- Bereitstellung eines Remotezugangs seitens citrus
- Bereitstellung von Servicetools
- Störungsanalyse per Remote
- Störungsbeseitigung per Remote
- Telefonische Unterstützung
- Einsätze vor Ort (zzgl. Kosten für Anfahrt)
- Erforderliche Ersatzteile der Zentraleinheit (Endgeräte, Rechner, Router, Switches, Leitungen, Dosen, etc. sind nicht enthalten)
- Reaktionszeit max. 2 Stunden

Service Level 3:

- Bereitstellung einer Servicehotline
- Bereitstellen von Servicepersonal zu den genannten Zeiten
- Bevorratung / Beschaffung von Ersatzteilen
- Bereitstellung eines Remotezugangs seitens citrus
- Bereitstellung von Servicetools
- Störungsanalyse per Remote
- Störungsbeseitigung per Remote
- Telefonische Unterstützung
- Einsätze vor Ort (zzgl. Kosten für Anfahrt)

- Erforderliche Ersatzteile der Zentraleinheit und Endgeräte (Rechner, Router, Switches, Leitungen, Dosen, etc. sind nicht enthalten)
- Reaktionszeit max. 2 Stunden

Leistungsumfang

Der Servicevertrag deckt die Beseitigung aller Störungen gemäß vereinbartem Servicelevel ab, die bei üblichem Gebrauch anfallen.

Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung, durch Dritte (Netzbetreiber, Überspannung, sonstige äußere Einflüsse etc.) oder durch das Leitungsnetz bedingt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand für Arbeitszeit und Material behoben.

Defekte Endgeräte werden per UPS an den betroffenen Standort geschickt. Im Gegenzug sendet der Kunde das defekte Endgerät an citrus zurück. Die Abrechnung erfolgt gemäß Service Level.

Zur Software-Pflege werden von citrus Software-Updates ohne Leistungshub kostenfrei dem Kunden zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für Upgrades mit Leistungshub (erweiterte Funktionalität) der vertraglich vereinbarten Komponenten.

Die Installation des kostenlos zur Verfügung gestellten Software-Updates ohne Leistungshub (Patch) bzw. des Upgrades mit Leistungshub ist kostenpflichtig.

Zugrunde gelegt werden alle gem. Abnahmeprotokoll von citrus gelieferten Komponenten sowie die zukünftigen Erweiterungen, die entsprechend auch eine Anpassung des monatlichen Überlassungspreises zur Folge haben.

Mitwirkungspflicht des Kunden

Zur Fehleranalyse und Störungsbeseitigung ist die Unterstützung durch den Kunden erforderlich. Dies beginnt mit einer detaillierten Störungsbeschreibung auf der von citrus zur Verfügung gestellten Hotline und der Nennung einer funktionierenden Rückrufnummer.

Außerdem ist die Präsenz eines Mitarbeiters des Kunden erforderlich, der auch den Zugang zu der TK-Anlage und den Servern zur Verfügung stellen kann.

Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Kostenpflichtige Leistungen, welche nicht im Service enthalten sind.

- Beseitigung von Störungen die durch den Ausfall von Anschlüssen des Netzbetreibers

erforderlich sind. Diese Leistungen sind auch kostenpflichtig wenn die Ursache verzögert festgestellt wird.

- Beseitigung von Störung im Kundennetz (Verkabelung, Router und Switche, etc.)
- Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf Eingriffe, nicht sachgemäßen Gebrauch der Systeme und Netzwerkkomponenten oder sonstige von Citrus nicht zu vertretende äußere Einwirkungen zurückzuführen sind
- Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf Einwirkungen aus einem vom Kunden betriebenen Netzwerk zurückzuführen sind (z.B. durch Viren, sogenannte Internetwürmer oder Hackerangriffe oder sonstige Eingriffe)
- Reinigung von betriebsbedingt oder durch sonstige Umwelteinflüsse (z. B. durch Aerosole) verschmutzten Kontakten
- Beratung und Planung bei Erweiterungen und Änderungen im System/Netzwerk; Maßnahmen zur Datensicherung, die über die entsprechenden o. a. Vereinbarungen hinausgehen
- Entsorgung des Systems/Netzwerks oder Teilen davon
- erweiterte und zusätzliche Einweisungen oder Schulungen des Kundenpersonals
- Einsätze vor Ort außerhalb der Geschäftszeit (gem. den getroffenen Vereinbarungen)
- Lieferung und Auswechseln von Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien, Farbbänder, Farbpatronen, Bildtrommeln, Druckköpfe, Akku)
- erforderliche Generalüberholung
- notwendige Prüfung und Instandsetzung von Systemen bzw. Netzwerkkomponenten, die bereits betrieben oder wieder in Betrieb genommen werden
- notwendige Prüfungen aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften
- Anpassungen an neue oder veränderte Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen.
- Systemupgrades und Software-Assurance

Pleidelsheim, den _____

_____, den _____

citrus cs communication systems GmbH

Kunde